



Foto: fotolia.de/Symbolbild

Hundeimport

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Frau M., aus Wil schreibt:

Ich habe vor drei Monaten von einer Hilfsorganisation, die Hunde aus den spanischen Tötungsstationen rettet, einen ca. 3-jährigen Mischlingsrüden gekauft. Der Hund kam direkt von Spanien zu mir, ab Transport. Er stank ziemlich und war verfloht. Am Anfang war er recht scheu und liess sich kaum anfassen. Das hat sich jedoch langsam gebessert. Da ich mit ihm eine Hundeschule besuchen will, habe ich ihn beim hiesigen Tierarzt vorgestellt. Dieser meinte, dass ich den Hund unbedingt auf Mittelmeerkrankheiten testen lassen solle. Und nun ist es tatsächlich so, dass mein Vierbeiner Leishmaniose hat. Nun ist mir mein Hund in der kurzen Zeit bereits ans Herz gewachsen und ich werde alles Mögliche versuchen, ihm zu helfen. Doch mit diesen Tierarztkosten habe ich natürlich nicht gerechnet. Darauf angesprochen, weist die Hilfsorganisation jede Verantwortung von sich; man wisse ja, dass man, wenn man einen ehemaligen Strassenhund ins Haus hole, mit Überraschungen aller Art rechnen müsse. Natürlich ist mir diese Antwort sauer aufgestossen, und ich habe folgende Fragen: Darf eigentlich jedermann Hunde aus dem Ausland in die Schweiz holen? Da ich einen kranken Hund übernommen habe und auch ein paar Hundert Franken für das Tier bezahlt habe, erwarte ich von der Hilfsorganisation ein finanzielles Entgegenkommen. Kann ich darauf bestehen, steht mir das zu? Im Nachhinein würde ich keinen Hund mehr direkt ab Transport kaufen. Ist das überhaupt legal? Und wer ist für die Meldung bei ANIS zuständig, ich oder die Organisation?

Liebe Frau M.

Mit dem Kauf von Hunden aus dem Ausland sind natürlich immer gewisse Risiken verbunden. Sie haben – wie Hunde aus Schweizer Tierheimen auch – eine unbekanntere Vergangenheit und sind in ihrer Prägungsphase oftmals nicht an einen positiven Umgang mit Menschen gewöhnt worden. Für ihre Erziehung ist deshalb ein hohes Mass an Fachkenntnis und Geduld nötig. Wer plant, einen Auslandshund zu übernehmen, sollte sich daher im Voraus gut überlegen, ob er tatsächlich bereit ist, diese Verantwortung

zu übernehmen und genügend Zeit zu investieren, um sich angemessen um das Tier zu kümmern.

Hundeimport an verschiedene Voraussetzungen geknüpft

Sie waren sich Ihrer Verantwortung als Hundehalterin aber offensichtlich von Anfang an bewusst und haben auch schon grossen Aufwand betrieben, um Ihren Rüden zu erziehen und zu sozialisieren. Umso verständlicher ist es natürlich, dass Sie die abweisende Haltung der Hilfsorganisation verärgert und in Ihnen Zweifel an deren Seriosität weckt. Grundsätzlich ist tatsächlich jedermann berechtigt, Hunde aus dem Ausland in die Schweiz zu bringen. Beim Import aus EU-Staaten ist lediglich Voraussetzung, dass ein gültiger Heimtierausweis für den Hund mitgeführt wird, dieser mit einem lesbaren Chip gekennzeichnet ist und die Bestimmungen über die Tollwutimpfung eingehalten werden. Für die Einfuhr aus Staaten ausserhalb der EU gelten ähnliche Bestimmungen, wobei je nach Herkunftsland des Tieres höhere Anforderungen an die Tollwutimpfung gestellt werden. Ausserdem benötigt man statt des Heimtierausweises eine Veterinärbescheinigung, die vom zuständigen Amtstierarzt im Ursprungsland ausgestellt werden muss.

Bewilligungspflicht für gewerbsmässigen Handel

Werden Hunde aber importiert, um hier einem neuen Eigentümer übergeben zu werden, handelt es sich um eine sogenannte Einfuhr zu Handelszwecken, für die einige zusätzliche Bestimmungen zu beachten sind. So müssen die Hunde in jedem Fall von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, in dem ein Amtstierarzt des Herkunftsstaats bestätigt, dass die Tiere gesund und transportfähig sind. Ausserdem ist die Einfuhr im elektronischen Datensystem TRACES (Trade Expert Control System) zu vermerken.

Entsprechende Importe werden überwiegend von Organisationen vorgenommen, die entweder selbst

eine Auffangstation betreiben oder mit Auffangstationen zusammenarbeiten. Handelt es sich dabei um eine in der Schweiz ansässige Organisation, benötigt diese eine vom kantonalen Veterinärdienst ausgestellte Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Um eine solche zu erlangen, muss sie unter anderem gewisse Anforderungen hinsichtlich Ausbildung der Tierbetreuer und Einrichtung der Tierunterkünfte erfüllen. So hat beispielsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Tierpflegerausbildung zu verfügen und haben die Gehege und Räumlichkeiten Art und Zahl der Tiere zu entsprechen.

Kaufpreisreduktion bei Krankheit des Hundes?

Beim Kauf eines Hundes muss der Verkäufer für sogenannte «Mängel» des Tieres einstehen. Ein solcher Mangel liegt etwa dann vor, wenn das Tier ernsthaft krank ist und eine veterinärmedizinische Behandlung braucht. Entdeckt der Käufer einen Mangel, hat er die Möglichkeit, den Hund gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben – für einen Tierfreund freilich kaum eine echte Option – oder eine Kaufpreisreduktion zu verlangen. Die Haftung für Mängel kann allerdings vertraglich ausgeschlossen werden. Ihr Hund war zum Zeitpunkt des Kaufs offensichtlich mit einer schweren Krankheit infiziert. Sofern im Vertrag zwischen Ihnen und der Hilfsorganisation kein Haftungsausschluss für Mängel vereinbart wurde, haben Sie also Anspruch darauf, dass Ihnen zumindest ein Teil des Kaufpreises zurückerstattet wird.

Verkauf ab Transport nicht verboten

Einen importierten Hund direkt ab Transport an seinen neuen Eigentümer zu übergeben, ist nicht verboten. Bald nicht mehr gestattet sein wird allerdings der sogenannte Hausierhandel mit Hunden. Darunter fällt insbesondere das Umherziehen mit Tieren, um diese möglichen Käufern anzubieten. Wenn jedoch im Voraus ein öffentlicher Platz zur Übergabe eines Tieres vereinbart wird, ist dies vom Begriff des Hausierhandels nicht umfasst. Seriöse Hilfsorganisationen übergeben Hunde aus dem Ausland in der Regel allerdings nicht direkt an ihren Endplatz, sondern bringen sie zunächst in Pflegestellen, wo sie gesäubert und aufgepäppelt werden. Zudem lassen sie die Tiere üblicherweise als Erstes eingehend von einem Tierarzt untersuchen. Wird ein Hund dennoch direkt vermittelt, so darf eine umfassende Aufklärung über mögliche Gefahren und Probleme erwartet werden.

ANIS-Meldung durch den Tierarzt

Die Anmeldung des Hundes bei ANIS kann weder von Ihnen noch die Hilfsorganisation direkt vorgenommen werden. Vielmehr muss diese durch einen Tierarzt erfolgen. Spätere Halterwechsel, Adressänderungen etc. kann der Halter dann aber selbst melden. Eigentlich hätte der Hund bereits innerhalb der ersten zehn Tage nach der Einfuhr in die ANIS-Datenbank eingetragen werden müssen. Am besten lassen Sie dies durch Ihren Tierarzt schnellstmöglich nachholen, da Sie andernfalls eine Busse wegen Haltens eines nicht registrierten Hundes riskieren. 🐾

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7